

Nährstoffvergleich 2014

Der Landvolkverband bietet seinen Mitgliedern an, den Nährstoffvergleich für das Kalenderjahr 2014 zu erstellen. Hierzu ist der nachfolgende Erhebungsbogen mit den geforderten Daten zu versehen und anschließend im Landvolkhaus abzugeben. Hier wird dann der eigentliche Nährstoffvergleich erstellt. Es müssen darüber hinaus für alle Flächen des Betriebes Bodenproben bezüglich der P_2O_5 - und der K_2O -Gehalte sowie der pH-Werte vorgelegt werden können. Für die N_{min} -Gehalte müssen die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ermittelten Durchschnittswerte vorliegen. Gleiches gilt für die Nährstoffgehalte im Wirtschaftsdünger.

Für die Bearbeitung der Erhebungsbögen sind die folgenden Anmerkungen zu beachten:

1. Bei den Tierzahlen handelt es sich um die Zahl der durchschnittlich gehaltenen Tiere, die nicht immer mit der Zahl der Stallplätze übereinstimmt. Bei Rindviehbeständen sollte die Auswertung aus HI-Tier Grundlage dafür sein. Bitte bei Weidetieren die **Weidetage** eintragen.
2. Die meisten Landhändler und Genossenschaften bieten als Service an, die Düngemittellieferungen des vergangenen Erntejahres als EDV-Ausdruck zusammenzustellen (Damit entfällt die Arbeit, alle Rechnungen einzeln zu durchforsten).

Liegen die Nährstoffvergleiche nicht vor oder sind die Vorgaben der Düngeverordnung nicht eingehalten, werden **Ordnungswidrigkeitsverfahren** eingeleitet, die sich i.d.R. nach dem Vorteil bemessen, den der Landwirt aus der Nichtbeachtung der Vorschriften gezogen hat.

Die Nährstoffvergleiche stellen darüber hinaus ein Element der guten landwirtschaftlichen Praxis dar und sind im Hinblick auf N ein Kriterium von Cross Compliance.

Sollte bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt werden, dass die Nährstoffvergleiche nach diesen Vorgaben nicht eingehalten wurden, drohen Kürzungen der Betriebsprämie.

Es wird empfohlen, die Nährstoffvergleiche für das Kalenderjahr zu erstellen.

Nährstoffvergleiche müssen bis zum 31.03. des Folgejahres erstellt sein.

Acker- wie Grünland kann seit 2006 nur noch mit 170kgN/ha ausgebrachter Wirtschaftdüngermenge aus Tierhaltung berücksichtigt werden.

Ebenso relevant für Cross Compliance ist die Erstellung einer **Humusbilanz**. Dabei darf der Saldo einen Wert von -75 kg C/ha nicht unterschreiten. Kann dies nicht gehalten werden sind ein Anbauverhältnis aus mindesten drei Fruchtarten zu einem Mindestanteil von je 15 % oder der Nachweis über Bodenhumusuntersuchungen die Alternative.

Sollten sich aus diesem Zusammenhang heraus Fragen ergeben, können im Haus des Kreislandvolkverbandes unter Tel. 0 44 71/965-261 von Stephan Bicker oder unter 0 44 71/965-160 von Gudrun Briest nähere Informationen eingeholt werden.